

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2005.00153 vom 18. Mai 2005

ZH Verwaltungsgericht, 2005-05-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2005.00153

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2005.00153 du 18 mai 2005

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2005.00153 del 18 maggio 2005

Regeste

Submission | Submission von Generalplanerleistung für eine Wohnüberbauung im selektiven Verfahren. Nichtzulassung zur Angebotsabgabe wegen eines Verstosses gegen die Teilnahmebedingungen. In den Ausschreibungsunterlagen war die Mehrfachbewerbung von Fachplanern zulässigerweise ausgeschlossen worden. Der Landschaftsarchitekt der Arbeitsgemeinschaft der Beschwerdeführenden wurde auch von einem anderen Bewerber aufgeführt, weshalb die Beschwerdegegnerin konsequenterweise beide Bewerbungen vom Verfahren ausschloss (E. 2.1). Aufgrund des übereinstimmend geschilderten Sachverhalts ergibt sich jedoch, dass der Landschaftsarchitekt - trotz eines vorausgehenden Gesprächs mit dem anderen Bewerber - nicht mit einer Nennung durch Letzteren rechnen musste (E. 2.2). Dieser Umstand darf auch im Verfahren vor Verwaltungsgericht berücksichtigt werden; die spezialrechtlichen Regeln des Beschaffungsrechts (§§ 29 und 30 SubmV) sprechen nicht dagegen. Der Ausschluss der Beschwerdeführenden erweist sich als ungerechtfertigt (E. 2.3). Die unbeabsichtigte Mehrfachbeteiligung des Landschaftsarchitekten kann der Beschwerdegegnerin nicht angelastet werden (E. 2.4). Teilweise Gutheissung.

Erwägungen

E. 1

Abteilung/1. Kammer Weiterzug: Dieser Entscheid ist rechtskräftig. Rechtsgebiet: Submissionsrecht
Betreff: Submission Submission von Generalplanerleistung für eine Wohnüberbauung im selektiven Verfahren. Nichtzulassung zur Angebotsabgabe wegen eines Verstosses gegen die Teilnahmebedingungen. In den Ausschreibungsunterlagen war die Mehrfachbewerbung von Fachplanern zulässigerweise ausgeschlossen worden. Der Landschaftsarchitekt der Arbeitsgemeinschaft der Beschwerdeführenden wurde auch von einem anderen Bewerber aufgeführt, weshalb die Beschwerdegegnerin konsequenterweise beide Bewerbungen vom Verfahren ausschloss (E. 2.1). Aufgrund des übereinstimmend geschilderten Sachverhalts ergibt sich jedoch, dass der Landschaftsarchitekt - trotz eines vorausgehenden Gesprächs mit dem anderen Bewerber - nicht mit einer Nennung durch Letzteren rechnen musste (E. 2.2). Dieser Umstand darf auch im Verfahren vor Verwaltungsgericht berücksichtigt werden; die spezialrechtlichen Regeln des Beschaffungsrechts (§§ 29 und 30 SubmV) sprechen nicht dagegen. Der Ausschluss der Beschwerdeführenden erweist sich als ungerechtfertigt (E. 2.3). Die unbeabsichtigte Mehrfachbeteiligung des Landschaftsarchitekten kann der Beschwerdegegnerin nicht angelastet werden (E. 2.4). Teilweise Gutheissung. Stichworte: AUSSCHLUSS EINES ANBIETERS PRÄQUALIFIKATION SELEKTIVES VERFAHREN SUBMISSIONSRECHT TEILNAHMEBEDINGUNGEN Rechtsnormen: § 29 SubmV § 30

SubmV Publikationen: - keine - Gewichtung: (1 von hoher / 5 von geringer Bedeutung)
Gewichtung: 3 I. Mit einer Publikation vom 7. Januar 2005 eröffnete die Stadt Adliswil die Submission im selektiven Verfahren für Generalplanerleistungen beim Neubau einer Wohnüberbauung an der M-Strasse in Adliswil. Innert Frist gingen 25 Bewerbungen ein, darunter diejenige einer Arbeitsgemeinschaft der A AG mit vier weiteren Beteiligten (im Folgenden ARGE A). Mit Verfügung vom 18. März 2005 bezeichnete die Pensionskassenkommission der Stadt Adliswil fünf Bewerber, die zur Abgabe eines Angebots in der zweiten Stufe des selektiven Verfahrens zugelassen wurden. Der ARGE A, die nicht zu den ausgewählten Bewerbern zählte, wurde mitgeteilt, dass ihre Bewerbung wegen Nichterfüllung der Teilnahmebedingungen nicht habe berücksichtigt werden können. II. Gegen den Präqualifikationsentscheid vom 18. März 2005 erhoben die Mitglieder der ARGE A am 1. April 2005 Beschwerde an das Verwaltungsgericht. Sie beantragten, der Entscheid sei aufzuheben und sie, die Beschwerdeführenden, seien zur Abgabe eines Angebots zuzulassen, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Stadt Adliswil. Gleichzeitig ersuchten sie um Gewährung der aufschiebenden Wirkung. Die Stadt Adliswil stellte in ihrer Beschwerdeantwort vom 29. April 2005 Antrag auf Abweisung der Beschwerde und Verweigerung der aufschiebenden Wirkung, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beschwerdeführenden. Mit Präsidialverfügung vom 11. Mai 2005 wurde der Beschwerde die aufschiebende Wirkung erteilt und den Beschwerdeführenden teilweise Akteneinsicht gewährt. Die Kammer zieht in Erwägung:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.